

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

30.1.1820 (Nr. 30)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 30.

Sonntag, den 30. Jan.

1820.

Württemberg. (Ständeversammlung.) — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Italien. (Venedig.) — Ionische Inseln. — Niederlande. — Oestreich. — Preussen. (Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens.) — Schweiz. — Amerika.

Württemberg.

Stuttgart, den 29. Jan. In der am 19. d. statt gefundenen zweiten Sitzung der Kammer der Ständeherren trug der Berichterstatter der erwählten Kommission den Entwurf einer Dankadresse vor, welche einstimmig angenommen wurde, und worauf, nach einer umständlichen Verathung der von einigen Mitgliedern als eine bleibende Regel besprochenen, für den vorliegenden Fall aber durch Stimmenmehrheit bejahten Frage, ob die Adresse vor des Königs Maj. verlesen werden soll, der Fürst Präsident und die Mitglieder ersucht wurden, sie persönlich vorzutragen. Es erklärte sodann der Fürst von Waldburg-Zeil sich bereit, wenn die Wahl Sr. Maj. des Königs in Ansehung der Stelle eines Vizepräsidenten auf ihn fallen würde, dieselbe für die Dauer der gegenwärtigen Versammlung zu bekleiden, indem vorauszusehen sey, daß die Verhältnisse dieser Stelle genauer durch die Geschäftsordnung bestimmt, und daß daraus sich ergeben werde, ob die Bekleidung derselben auch in Zukunft mit des Fürsten individuellen Verhältnissen sich werde vereinigen lassen: So wie somit die Wahl des Fürsten von Waldburg keinem weiteren Bedenken unterlag, wurde zu dem ferneren Vorschlag durch zwei auf einander folgende Wahlhandlungen der Fürst von Dettingen-Wallerstein und der Prinz zu Hohenlohe-Langenburg bestimmt, und sofort diese 3 standesherrlichen Mitglieder der Regierung in einer Adresse genannt.

Gestern, 28. d., hielt die Kammer der Abgeordneten ihre 8. Sitzung. (Wir werden darauf zurückkommen.)

Frankreich.

Paris, den 26. Jan. Gestern hat sich die Central-Kommission für die Petitionen, so wie die für die Prüfung der Rechnungen von 1817 und 1818, wieder versammelt. Der Prinz von Broglie und Baron Mechlin sind beauftragt worden, zwei Berichte, im Namen der

Petitionskommission, abzufassen, sobald die Deputirtenkammer wieder öffentliche Sitzung halten wird, wozu der Tag noch immer nicht bestimmt ist.

Gestern Mittags machte das diplomatische Korps dem Könige seine Aufwartung. Vor der Messe gaben Sr. Maj. dem hier angekommenen Präfekten des Voiredepartement, Vicomte de Ronneville, eine Privataudienz.

Durch eine königl. Verordnung vom 24. d. wird der Staatsrath, Graf Semeon, zum Unterstaatssekretär bei dem Justizdepartement, und während Abwesenheit des Ministers (Desferre) mit dem Portefeuille dieses Departement beauftragt.

Unserm 25. d. ist Hr. Pichon zum Staatsrathe in ordentlichem Dienste ernannt, und in dieser Eigenschaft dem Gesetzgebungskomite' beigeordnet worden.

Der König hat kürzlich dem protestantischen Konfistorium zu Paris 1000 Fr. zur Austheilung unter die Armen dieser Gemeinde zustellen lassen. Ein gleiches hat die Herzogin von Angoulême gethan.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 72 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1450 $\frac{1}{2}$ Fr.

Italien.

Venedig, den 15. Jan. Seit 3 Tagen war die Kommunikation mit dem festen Lande gänzlich unterbrochen, da die ganze Stadt vom Eise blockirt wurde. Jetzt aber sind die Lagunen so fest gefroren, daß man nach Fusina über das Meer zu Fuß gehen kann. Die Kälte war seit mehr als 30 Jahren hier nicht so groß gewesen, als dieses Jahr.

Ionische Inseln.

Corfu, den 12. Dez. Am 1. d. sind die Zivil- und Polizeibehörden auf Santa Maura wieder in ihre Funktionen eingetreten, das Kriegsgericht ist aufgehoben und der gewöhnliche Zustand der Rechtspflege zurückgeführt. Zugleich ist gestern hier eine Bekanntmachung

chung des Senats der ionischen Inseln erschienen, worin derselbe seinen Unwillen über die Versuche einiger Ruhestörer ausspricht, und befiehlt, daß die von Sir Thomas Maitland zur Herstellung und Sicherung der Ruhe getroffenen Verfügungen, so wie ein diesfalliges Schreiben des Lord-Kommissärs an den Senat, in den Kirchen und an den öffentlichen Plätzen durch die Zivilbehörden bekannt gemacht werden sollen.

Niederlande.

Brüssel, den 23. Jan. Seit Errichtung der Gen. Staaten im Jahr 1815 läßt sich keine Session mit der jetzigen in Vergleich bringen. Man zweifelt beinahe, ob die Generalstaaten versammelt seyen. In der letzten Sitzung waren nur 49 Mitglieder gegenwärtig. Der Präsident hat, dem Vernehmen nach, an die Abwesenden ein Ermahnungsschreiben zur Rückkehr erlassen. Inzwischen sind seitdem einige der Anwesenden abgereiset. — Der bekannte Gen. Garnier, Baron de Beauregard, obgleich kürzlich zu Gand freigesprochen, ist seitdem über Courtrai über die Gränze gebracht worden.

Deßreich.

Am 22. d. wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 99½ R. M. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 250½ W. W.

Preussen.

Berlin, den 22. Jan. (Fortsetz.) Folgendes ist der wörtliche Inhalt der Kön. Verordnung vom 17. d. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und erklären hiermit: Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannichfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen, haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschuldenwesens in dem Finanzgesetze vom 27. Okt. 1810 gestellten Ziele bis jetzt entfernt gehalten. Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der zunächst gezeichneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds, von einer Million Thalern jährlich, zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet. Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Wir hoffen

dadurch, und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen: I. (Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.) Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Stat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten, oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von 180,091,720 Thalern. Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden. II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Stat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zu Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. III. (Garantie.) Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Stat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thalern für den Unterhalt Unserer königl. Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute etc. erforderlich sind. IV. (Verzinsung.) Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden, nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße, erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten, wie bisher. Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen, so behalten Wir Uns vor, die Staatsschuldenverwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken. V. (Tilgung.) Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden, in so weit solche nicht schon wie bei den Anlehen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Verwenden behält, anderweit festgesetzt ist, bewilligen Wir

für immer ein Prozent der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds. Diefem Fonds treten auch die aus der allmählichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinssparnisse hinzu, und zwar: a) bei den alten kurmärkischen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Lit. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so b) bei den im Etat I. Lit. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Lit. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmählichen Kapitalstilgung entstehenden Zinssparnisse, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt, zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinssparnisse, vom 1. Jan. 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern, und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können. VI. Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27. Okt. 1810, und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Masregel in ihrer zeitlichen Ausführung weder den Absichten des Staats, noch den Erwartungen der Gesamtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat I. Lit. b. e. d. e. aufgeführten Staatsschuldendokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinssparnungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818 und 1819 rücksichtlich der Staatsschuldenscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seite der Staatsschuldenverwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuldendokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können. VII. (Fonds zur Verzinsung und Tilgung.) Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit: 1) die sämtlichen Domainen- und Forstrenten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.; 2) der Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Dominialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. und 3) die Salzrenten, so viel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungskassenbedarfs erfordert wird. Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen, unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden, ohne die geringste Verkürzung, in monatlichen Raten, direkt an die Staatsschuldentilgungskasse. Vom 1. Jan. 1820 ab kann die Verausgabung vorsehender

Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rechnungsmäßig justifiziert werden. Von demselben Zeitpunkt ab können nur die bei den nach 2 für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen u. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschuldenverwaltungsbehörde bescheinigt worden. Die bisher bestandene Generaldomainenveräußerungskasse hört mit dem 1. Jan. 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahmestücke gehen hiernach ganz zu dem Staatsschuldenverwaltungsfonds über.

(Beschluß folgt.)

Schweiz.

Die unruhigen Bewegungen im Kanton Schaffhausen haben eine bedauerliche Weiterung erhalten. Stellvertreter von fünf und zwanzig Landgemeinden versammelten sich in verslossener Woche verschiedentlich, und beschloffen unter anderm die Forderung der Sonderung des Vermögens des Kantons von demjenigen der Hauptstadt. Acht von ihnen bevollmächtigte Männer überbrachten ihre diesfällige schriftliche Erklärung am 22. d. dem Amtsbürgermeister, der, nach vorausgegangenem Beschlusse der Ständekommission, die Abgeordneten in Zivilarrest auf's Rathhaus bringen ließ, und die eingereichte Schrift kassirte. Der kleine Rath hieß diese Schritte gut, und beschloß, den Vorort sowohl, als den Nachbarstaat Zürich um getreues Aufsehen zu mahnen. Am 23. waren verschiedene Glieder des kleinen und großen Rathes von der Landschaft in der Hauptstadt eingetroffen, und suchten beim kleinen Rath um die Freilassung der Verhafteten an. Der kleine Rath verweigerte dieselbe, und sandte den Obherrn von Waldkirch nach Luzern, um den Vorort für ungesäumte Abordnung eines eidgenössischen Repräsentanten nach Schaffhausen zu ersuchen, und den Seckelmeister Siegrist nach Zürich, um von der Regierung dieses Kantons Hülfe zu begehren. Der Staatsrath von Zürich versammelte sich in der Nacht vom 23. auf den 24., und ordnete das schnelle Aufgebot von einem Theil seiner Auszügler an.

Amerika.

Nachrichten aus Jamaica vom 9. November wiederholen zwar zum Theil, daß Bolivar nach 3 erlittenen Niederlagen, sich gegen St. Fe zurückziehen sich genöthigt gesehen, lassen denselben aber auch zum Theil mit einer bedeutenden Truppenzahl gegen Carthage na vorrücken, wovon er nur noch 10 Stunden entfernt gewesen sey, und sprechen zugleich von verschiedenen neuen Insurrektionen, wodurch die Lage der Kön. span. Armee immer mißlicher werde.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

29. Jan.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 18	27 Zoll 9 $\frac{8}{10}$ Linien	3 $\frac{7}{10}$ Grad über 0	80 Grad	Nord	trüb, sehr dünnig
Mittags 13	27 Zoll 10 $\frac{2}{10}$ Linien	5 $\frac{7}{10}$ Grad über 0	75 Grad	Nord	trüb, Abends Regen
Nachts 10	28 Zoll $\frac{7}{10}$ Linien	2 $\frac{2}{10}$ Grad über 0	77 Grad	Nordost	trüb, dünnig

Freiburg. [Guts-Versteigerung.] Donnerstags, den 17. Febr. d. J., Vormittags 11 Uhr, wird das den Gärtnern Brendel'schen Erben gehörige, zunächst vor dem Sähringer-Thore dahier liegende Gut in 3 Abtheilungen versteigert werden.

Dasselbe besteht in:

- Einem zweistöckigen Wohnhause, welches 10 heizbare und 3 nicht heizbare Zimmer, 3 Kammern, 2 Keller zu 4 bis 500 Saum Faß, einem großen Ueberfang, um 20 bis 30 Fahrt Most unterzubringen, und eine Trotte enthält;
- Einem Scheuer, Stallung, Waschhaus u. c.;
- einem Treibhaus;
- 3 Jauchert 4 Haufen, theils Neben, theils Gemüs- und Blumengarten, mit 48 Frühbeetkästen, wozu 24 neue Fenster vorhanden sind.
- 5 Haufen, ebenfalls theils Neben, theils Garten, auf 600 fl., und
- 3 Haufen Neben, auf 300 fl. taxirt.

Die unter a. b. c. und d. benannten Liegenschaften, welche auf 7500 fl. gerichtlich abgeschätzt sind, werden zusammen, beide letztern aber einzeln versteigert.

Die Neben sind größtentheils nach 7 Jahren zehntfrei, und in einer vorzüglichen Lage.

Die in den Gärten befindlichen Frühbeete gehen in den Kauf, nicht aber die Orangerie und jene Pflanzen, welche in dem Treibhause stehen.

Von dem Erlös ist 178 nebst dem allenfallsigen Mehrerlös baar, der Rest aber in 10 vom Kaufstage mit 5 pEt. verzinslichen Jahresfristen zu bezahlen.

Auf dem Gute haftet ein Stiftungskapital von 1700 fl., welches gegen Versicherung stehen bleiben kann.

Obervormundschaftliche Genehmigung wird zwar vorbehalten, jedoch ein allenfallsiges Nachgebot nicht berücksichtigt.

Freiburg, den 25. Jan. 1829.
Großherzogliches Stadtratsrevisorat.
Höfle.

Freiburg. [Aufforderung.] Zwei gerichtliche Pfandverschreibungen, ausgestellt im Monat Dezember 1807, jede über 250 fl. Kapital, die eine von den Thomas, die andere von den Anton Schweger'schen Eheleuten in Bezenhausen, als Schuldner für Josepha, Franziska und Xaver Klein dahier, als Gläubiger, sind in Verkauf gerathen.

Wer, ausser den benannten Gläubigern, auf diese Kapitalien was immer für rechtliche Ansprüche zu machen haben sollte, der möge diese binnen einer peremptorischen Frist von vier Wochen um so gewisser anbringen, als sonst nach Ablauf dieser Frist die Pfandverschreibungen für amortisirt erklärt werden.

Freiburg, den 21. Jan. 1820.

Großherzogliches Stadtratsamt.
v. Chrismar.

Mannheim. [Aufforderung.] Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des unterm 3. dieses dahier verstorbenen vormalig rheinpfälzischen pensionirten Hauptmanns, Mi-

chael v. Oberkamp, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, a dato, anher zur weitem Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, keine Rücksicht mehr darauf genommen, und der Nachlaß den Testamentserben ausgeteilt werden wird.

Mannheim, den 15. Jan. 1820.
Großherzogliches Garnisonsauditorat.
Fränzlinger.

Steinbach. [Bekanntmachung.] Durch hohe Kreisdirektorialverfügung vom 4. d. M., Nr. 39, wurde gegen den zum aktiven Refruten bestimmten Vital Trapp von Einzheim, weil er auf die öffentliche Vorladung vom 15. Nov. v. J. sich nicht gestellt hat, die Vermögenskonfiskation und der Verlust des Ortsbürgerrechts ausgesprochen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Steinbach, den 15. Jan. 1820.
Großherzogliches Bezirksamt.
Gartner.

Pforzheim. [Warnung.] Ich halte es für meine Pflicht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mein Bruder, der Handlungskommiss Wilhelm Kieffer, von Durlach, durch mehrjähriges zweck- und geschäftloses Umherreisen sein Vermögen verschleudert, und jeder, der ihm vorzuzieht, weder von ihm noch von der Familie etwas zu erwarten hat.

Pforzheim, den 20. Jan. 1820.
Amtmann Kieffer.

Baden. [Dienst-Antrag.] Bis künftigen Georgii wird die 2te Aktuarsstelle, mit 275 fl. fixem Gehalt, erledigt. Liebhaber wenden sich in frankirten Briefen an unterzeichnete Stelle.

Baden, den 14. Jan. 1820.
Großherzogliches Bezirksamt.

Karlsruhe. [Dienst-Antrag.] Ein solides in der Chirurgie brauchbares Subjekt kann unter vortheilhaften Bedingungen täglich eine gute Stelle finden. Die persönliche oder schriftlich portofreie Anmeldung geschieht im Zeit. Komptoir.

Lorsch. [Holländer-Holz-Versteigerung.] Freitag, den 11. Febr. d. J., sollen 100 Eichen, Holländer-Stämme, in dem Forst Lorsch, 2 Stunden vom Rhein, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, an den Meistbietenden versteigert werden. Die Stämme werden auf dem Stamm noch stehend, versteigert, und die Gebote pr. Kubikfuß gemacht; diejenigen H. H. Steigerer, die diese Stämme in Augenschein nehmen wollen, belieben sich bei dem Großherzogl. Revierförster Keinemald in Lorsch zu melden, und auf obigen Tag, früh 10 Uhr, in der Oberförsterei zu Lorsch sich einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Lorsch, den 17. Jan. 1820.
Küti,
Großherzogl. Hess. Forstverwalter.